

# Haus- und Badeordnung Freibad Maarau

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Badleitung entgegen. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Maarau. Betreiber des Freibades Maarau ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des Freibades Maarau ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch dieses Bades oder aller Wiesbadener Bäder ausgeschlossen werden.
3. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese Haus- und Badeordnung sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.

## § 3 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Badegäste benutzen das Freibad Maarau auf eigene Gefahr, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen von durch den Benutzer eingebrachten Sachen durch Dritte.
3. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten und damit auch keine Haftung für abhandengekommene Gegenstände, insbesondere auch Wertsachen, begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Wird ein Wertfachschilüssel verloren, muss der Benutzer/Verlierer dem Badbetreiber Schadensersatz leisten und für die Ersatzbeschaffung 10,- € zahlen.

## § 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Badeschluss ist 1/2 Stunde vor Betriebsschluss.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
4. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann die Nutzung des Freibades Maarau eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Die Kosten für erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
5. Für verlorene Eintrittskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.
6. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

## § 5 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen und das Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
4. Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

## § 6 Badegäste

1. Der Besuch des Freibades Maarau steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich ohne Aufsicht sogar gefährden könnten, ist die Benutzung des Freibades Kallebad nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Personen, die an Krampfanfällen leiden, dürfen sich nur mit einer verantwortlichen Begleitperson im Bad aufhalten.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z. B. durch nasse belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
6. Kinder unter sieben Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener nutzen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.
7. Bei Preiserhöhung behalten gelöste Mehrfachkarten noch für 6 Monate ab dem Zeitpunkt, der amtlich bekanntgemachten Erhöhung ihre Gültigkeit. Danach sind Mehrfachkarten entschädigungslos verfallen.

**§ 7 Verhaltensregeln**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Badnutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und können mit Verweis des Bades geahndet werden.
2. Der Aufenthalt und das Schwimmen im Freibad Maarau ist nur in mit üblicher Badekleidung zulässig. Das Tragen von Burkinis ist gestattet. Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.
3. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
4. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
5. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
6. Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
7. Das Rauchen im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereichs sowie der Spielanlagen gestattet.
8. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
10. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad, das gewerbemäßige Fotografieren oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
11. Jeder Besucher kann seine Kleidung während des Aufenthaltes in einem Garderobenschrank aufbewahren. Die Spinde sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen und vor Verlassen des Bades zu räumen. In jedem Bad stehen in begrenztem Umfang Dauerspindel zur Verfügung, die Interessierten gegen Entgelt, längstens bis zum Ende der Badesaison, überlassen werden. Die Dauerspindel sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen und am Ende der Badesaison zu räumen. Nicht geräumte Spindel werden geöffnet, der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet und seinen Anspruch nachweist, als Fundsache behandelt.
12. Die Benutzung von Schwimmflossen, Paddles, Tauchbrillen und Schnorchelgeräten ist aus Gründen der Sicherheit nicht erlaubt.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. April 2019 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, April 2019

Betriebsleitung  
-mattiaqua-